

Verfahren festgestellten Ursachen und begünstigenden Bedingungen erforderlich ist, wenn ein Antrag auf bedingte Strafaussetzung gestellt wurde, wenn auf eine wirksame Wiedereingliederung Haftentlassener Einfluß genommen werden muß u. ä.

Im einzelnen ergeben sich für das Untersuchungsorgan folgende Aufgaben:

X. Es muß alle strafbaren Handlungen umfassend aufklären und eine differenzierte Mitwirkung der Werktätigen bereits in diesem Stadium des Verfahrens sichern.

2. Es muß in Fällen, in denen ein gerichtliches Verfahren und die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte notwendig ist, eine Aussprache im jeweiligen Kollektiv (Arbeits-, Wohn- oder anderen Kollektiven) durchführen, um einen Vertreter des Kollektivs zu gewinnen. Kann bereits in diesem Stadium des Verfahrens eingeschätzt werden, daß eine Arbeitsplatzbindung oder eine Bürgschaftsübernahme möglich und notwendig ist, so ist diese entsprechend vorzubereiten. Das setzt voraus\* daß das Untersuchungsorgan dem Kollektiv diese Formen der Mitwirkung erläutert, ihm Hinweise für die konkrete Ausgestaltung der Bürgschaft gibt bzw. sich Klarheit darüber verschafft, ob am Arbeitsplatz des Täters die Bedingungen für eine eventuelle Arbeitsplatzbindung vorliegen.

3. In Verfahren, in denen die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers zweckmäßig ist und das Kollektiv diese Form der Mitwirkung für erforderlich hält, muß das Untersuchungsorgan darauf hinwirken, daß ein Angehöriger des Kollektivs einen entsprechenden Auftrag erhält. Die Hinweise des Untersuchungsorgans auf diese Möglichkeiten der Mitwirkung und das Ergebnis der Beratung darüber sind zu protokollieren. Im Schlußbericht müssen Ausführungen über die Eignung des Kollektivs und die von ihm beabsichtigte Teilnahmeform enthalten sein.

4. Mit anderen Kollektiven, z. B. örtlichen Volksvertretungen, Gewerkschaftsorganen, Sportvereinigungen usw., die an der Mitwirkung im Strafverfahren interessiert sind und sich deshalb im Ermittlungsverfahren an das Untersuchungsorgan wenden, muß es darüber beraten, wie die Kollektive am zweckmäßigsten mitwirken können, und sie entsprechend unterstützen.

Für den Staatsanwalt ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Er muß als Leiter des Ermittlungsverfahrens bei der Anleitung und Kontrolle des Untersuchungsorgans insbesondere sichern, daß von Beginn der Ermittlungen an gesellschaftliche Kräfte umfassend und differenziert einbezogen werden.

2. In den Fällen, in denen er die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte über das vom Untersuchungsorgan Veranlaßte hinaus für notwendig erachtet, muß er die erforderlichen Aussprachen mit den betreffenden Kollektiven selbst führen. Dies trifft auch auf solche Fälle zu, in denen sich das Kollektiv in der Beratung mit dem Untersuchungsorgan noch nicht für eine konkrete Form der Mitwirkung entscheiden konnte. Dabei muß jedoch vermieden werden, in einem Kollektiv ohne zwingenden Grund mehrmals Aussprachen durchzuführen und dadurch die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung vorwegzunehmen.

3. Er muß beachten, daß eine Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan (§ 167 StPO) nur dann möglich ist, wenn die geforderten Nachermittlungen unmittelbar der Erforschung der objektiven Wahrheit und der Sicherung der notwendigen erzieherischen Maßnahmen gegenüber dem Rechtsverletzer dienen und das Untersuchungsorgan es pflichtwidrig unterließ, die gesellschaftlichen Kräfte in das Verfahren einzubeziehen. Eine Rückgabe ist unzulässig, wenn die Mitwirkung eines gesellschaft-

lichen Anklägers oder Verteidigers für notwendig erachtet wird oder wenn es sich um die konkrete Ausgestaltung einer Bürgschaft handelt. In diesen Fällen muß der Staatsanwalt selbst die notwendigen Aussprachen mit dem Kollektiv führen<sup>8</sup>.

Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Es obliegt allein dem jeweiligen Kollektiv, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form es im Verfahren mitwirkt. Versuche des Untersuchungsorgans oder des Staatsanwalts, in den Aussprachen mit den Kollektiven eine bestimmte Form der Mitwirkung zu „organisieren“, z. B. die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers oder die Übernahme einer Bürgschaft, obwohl das Kollektiv dies nicht für richtig und notwendig erachtet, sind unzulässig. Eine derartige Arbeitsweise engt nicht nur die Entscheidungsfreiheit des betreffenden Kollektivs ein, sondern hemmt auch die Entwicklung des Verantwortungsbewußtseins der Kollektivmitglieder für die Erziehung des Täters und die Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Umstände der Straftat.

Trotzdem darf die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren nicht dem Selbstlauf überlassen bleiben. Für einen längeren Zeitraum wird nach wie vor die Initiative für eine zielgerichtete und differenzierte Mitwirkung noch von den Rechtspflegeorganen ausgehen müssen, wobei die Untersuchungsorgane insoweit eine besondere Verantwortung tragen. Es kommt vor allem darauf an, den Kollektiven die verschiedenen Möglichkeiten der Mitwirkung gründlich zu erläutern und ihnen Erfahrungen zu vermitteln, die ihnen helfen, die wirkungsvollste Form der Mitwirkung im konkreten Fall zu finden.

Bei den Aussprachen mit den Kollektiven ist auch mehr als bisher darauf Einfluß zu nehmen, daß die Kollektive von sich aus tätig werden, wenn ein Mitglied straffällig wird, und nicht darauf warten, bis sich das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt oder das Gericht an sie wenden. Dadurch wird es schneller gelingen, das Stadium der „Gewinnung“ gesellschaftlicher Kräfte zu überwinden, die noch recht häufig auftretenden Mängel, wie die Bevormundung des Kollektivs, eine ungenügende Vorbereitung der gesellschaftlichen Beauftragten auf die Hauptverhandlung u. a. m., auszuschließen und in allen Verfahren zu einer echten selbständigen Mitwirkung dieser Kräfte zu kommen.

Diese Aufgabe können die Rechtspflegeorgane jedoch nicht allein lösen. Dazu ist es notwendig, daß in den Leitungen aller Betriebe, der gesellschaftlichen Organisationen und der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe die Durchsetzung des sozialistischen Rechts zum Bestandteil der Leitungstätigkeit wird.

<sup>8</sup> Für die Rückgabe der Sache nach § 174 StPO sollten die gleichen Grundsätze gelten. Funk (NJ 1964 S. 706) und Schlegel (NJ 1966 S. 458) haben bereits darauf hingewiesen, daß es Aufgabe der Gerichte ist, die im Ermittlungsverfahren geschaffenen Ansätze für die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte eigenverantwortlich weiterzuentwickeln und die wirksamsten Formen der Teilnahme zu fördern.

## Im Staatsverlag der DDR erscheint in Kürze

**Erich Buchholz/Richard Hartmann/John Lekschas:**  
**Sozialistische Kriminologie**

326 S.; Preis: 12 MDN

I. Theoretische Grundlagen der sozialistischen Kriminologie (Gegenstand der Kriminologie; Theorie der Ursachen der Kriminalität in der sozialistischen Gesellschaft; Kritik der bürgerlichen Kriminologie).

II. Die sozialen Bedingungen der Kriminalität in der DDR (Die soziale Bedingtheit der Kriminalität im Kapitalismus und Sozialismus; konkrete soziale Entstehungsbedingungen der Kriminalität in der DDR).

III. Die Persönlichkeit des Gesetzesverletzers als eine selbständige Größe der komplexen Ursachen und die Aufgaben der Kriminologie.